

Trauerfeiern und Bestattungen Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus

Aufgrund der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) und weiteren Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ebenfalls zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 sowie der Corona-Verordnung zur Absonderung des Sozialministeriums sind auf allen Aalener Friedhöfen folgende Regelungen einzuhalten:

- Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel gibt es keine generelle Obergrenze für die Teilnehmerzahl.
- Trauerfeiern können in geschlossenen Räumen stattfinden. Die Einhaltung der Hygieneregeln der Corona-Verordnung muss sichergestellt sein. Für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist die Teilnehmerzahl für die Trauerhallen begrenzt.
- In den Aussegnungshallen gilt die Maskenpflicht (Ausnahme: ärztliche Bescheinigung). Hierbei handelt es sich um FFP2-Masken. Im Freien muss diese nur getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Daher bitte im Freien entweder den Mindestabstand oder die Maskenpflicht beachten.
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (z.B. Kopfschmerzen, Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweisen.

Die Stadt Aalen bietet angesichts der Corona-Krise Folgendes an:

- Wünschen Angehörige eine spätere Bestattung, so ist das bei Urnenbeisetzungen grundsätzlich möglich. Die Friedhofsverwaltung bietet dazu eine kostenlose Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung an.

Bei weiteren Fragen zum Umgang mit Corona und Trauerfeierlichkeit steht Ihnen die Friedhofsverwaltung Aalen gerne zu Verfügung.

Aalen, den _____

Nutzungs-/Verfügungsberechtigte(r)